GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 17. Februar 1951 |

iN r. 18

Tag	Inhalt	Seite
22. 1.51	Ausführungsbestimmung zu der Ersten Durchführungsanordnung zur Energie wirtschaftsverord nung (Vorschriften über die Zulassung zur Ausführung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt)	8 7
22. 1.51	Ausführungsbestimmung zu der Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Technische Anschlußbedin- gungen für Starkstrom anlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt)	8 9

Ausführungsbestimmung zu der Ersten Djurchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Vorschriften über die Zulassung zur Ausführung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt).

Vom 22. Januar 1951

Auf Grund § 7 Abs. 1 und § 10 der Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOB1. I S. 490) wird zur Sicherung der ausschließlichen Verwendung fachlich geeigneter Arbeitskräfte bei Arbeiten an Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt über die Zulassung von Herstellern elektrischer Anlagen folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Allgemeine Vorbedingungen für die Zulassung

- Zugelassen zur Herstellung, Veränderung und Instandsetzung von elektrischen Anlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt im Versorgungsgebiet der Energie-Versorgungsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik werden natürliche Personen und juristische Personen, die die Herstellung elektrischer Anlagen selbständig betreiben.
- 2. Natürliche Personen müssen
 - a) vor der jeweils zuständigen Handwerksorganisation die Meisterprüfung im Elektro-Installationshandwerk mit Erfolg abgelegt haben und gemäß den geltenden Bestimmungen zur Führung des Meistertitels berechtigt sein oder
 - b) in einer staatlich anerkannten (vgl. MinBl. 1950
 S. 155), mittleren oder h\u00f6heren technischen Lehranstalt \u00f6der an einer Technischen Hochschule ein elektrotechnisches Fachstudium erfolgreich beendet haben und hierauf in einem Unternehmen des Elektro-Installationsfaches als ausf\u00fchredner Techniker t\u00e4tig gewesen sein. Die Dauer der T\u00e4tigkeit soll in der Regel 3 Jahre betragen.
- 3. Juristische Personen und handelsgerichtlich eingetragene Einzelunternehmen sowie natürliche Personen, die elektrische Anlagen ausführen und

- nicht den Bedingungen zu Ziffer 2 Buchst, a oder b entsprechen, müssen einen verantwortlichen Fachmann fest, d. h. nicht nur vorübergehend, angestellt haben, der den Bedingungen der Ziff. 2 Buchst, a oder b entspricht und die Entscheidungsbefugnis in der Arbeitsausführung hat.
- 4. Die Zulassung von Hilfsbetrieben der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Gruppen der Wirtschaft wird nur für die Errichtung eigener elektrischer Anlagen ausgesprochen, falls sie einen verantwortlichen Fachmann, welcher den Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 Buchst, a oder b entspricht, angestellt haben. Sie dürfen Anlagen für Dritte nicht ausführen.
- 5. Auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) können Personen, soweit sie mindestens 50 Jahre alt sind und eine mindestens 20jährige Fachtätigkeit in der Errichtung elektrischer Anlagen nachweisen, ebenfalls zugelassen werden.

Abschnitt II Besondere Anforderungen

- 1. Vorbedingung für die Zulassung ist der nachgewiesene Besitz der einschlägigen Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker, der einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und die schriftliche Verpflichtung zum laufenden Bezug neuer Vorschriften, soweit sie für den Hersteller elektrischer Anlagen wichtig sind. Die technischen Anschlußbedingungen der Energiebezirke (im Folgenden kurz "EB" genannt) sind schriftlich anzuerkennen
- 2. Vorbedingung ist ferner der Alleinbesitz oder das Mitbenutzungsrecht an einer ordnungsgemäß eingerichteten Werkstatt einschl. des erforderlichen Werkzeuges. An die Einrichtung der Werkstatt sind folgende Mindestforderungen zu stellen:
 - a) eine Werkbank mit Schraubstock und den erforderlichen Werkzeugen,
 - b) eine Wand-, Tisch-, Ständer- oder Elektro-Handbohrmaschine,
 - c) Montagewerkzeug in ausreichender Anzahl,